Statuten version 1.1

des

Shotokan Karate Seetal





www.karate-seetal.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Zweck	3
	Name und Sitz	3
	Zweck des Vereins	3
	Zweck der Schule	3
2	Haftung	3
3	Mitgliedschaft des Vereins und der Schule	3
4	Vereinsmitgliedschaft	4
	Voraussetzung der Vereins-Mitgliedschaft	4
	Mitgliederkategorien	4
	Beendigung der Mitgliedschaft	4
	Ausschluss aus dem Verein	4
	Ernennung von Ehrenmitgliedern	4
	Ernennung von Freimitglieder	5
	Passiv-Mitgliedschaft	5
	Gönner-Mitgliedschaft	5
5	Organisation	6
	Organe	6
	General-Versammlung und ihre Zuständigkeiten	6
	Verfahren	6
	Beschlussfassung	7
	Stimm- und Wahlrecht	7
6	Der Vorstand	8
	Der Vorstand mit seinen Aufgaben und Kompetenzen	8
	Amtsdauer	8
	Unterschriften-Regelung	8
7	Die Technischen Kommission TK	9
	Zusammensetzung und Amtsdauer	9
	Aufgaben und Pflichten	9
8	Die Rechnungsrevisoren	9
	Ernennung und Amtsdauer	9
	Aufgaben und Pflichten	9
9	Spezialkommissionen / Organisation Komitee OK	9
	Richtlinien	9
10	Finanzen	10
	Einnahmen Mitglieder- und Trainingsbeiträge Sponsoring	10
	Vermögensverwendung bei Auflösung	10
	Verbindlichkeiten	10
11	Ethik Charta im Sport	11
	Anhang 1 / 2	
12	Schlussbestimmungen	11
	Haftung	11
	Auflösung	11
	Inkrafttreten	11





www.karate-seetal.ch



Version 1.1 - März 2018

1 Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

- 1.1 Shotokan Karate Seetal ist ein Trägerverein von der Karateschule Seetal, die als Non-Profit-Organisation (NPO) organisiert ist.
- 1.2 Geregelt wird der Verein Shotokan Karate Seetal nach vorliegenden Statuten und ist im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches ZGB aufgestellt.
- 1.3 Der rechtliche Sitz ist die Adresse vom Dojo der Karateschule Shotokan Karate Seetal, in 6275 Ballwil.

Die Postadresse befindet sich am jeweiligen Domizil des Dojoleiter.

Zweck des Vereins

- 1.4 Der Verein bezweckt die praktische Pflege und Förderung des traditionellen Shotokan Karatedo.
- 1.5 Der Verein regelt vertretend die geschäftlichen, finanziellen und administrativen Belange vom Schulbetrieb gegenüber Vereinsmitglieder, Behörden, Versicherungen und Banken.
- 1.6 Der Verein fördert den Zusammenhalt und Freundschaft der Mitglieder. Dies wird durch sinnvolle und ausgleichende Freizeitbetätigung, insbesondere durch Teilnahme am Training und an der Durchführung von Treffen und Veranstaltungen erwirkt.
- 1.7 Der Verein unterstützt die Schule mit Akkreditierung von Gönnern, Sponsoren, wie auch Neumitglieder (Aktiv und Passivmitgliedern). Diese Liste ist nicht vollständig.

Zweck der Schule

- 1.8 Die Schule betreibt traditionelles Karatedo nach den Richtlinien des Shotokan Karatedo International Swiss Federation, nachfolgend SKISF genannt, sowie die Kinder und Jugendförderung nach J+S Richtlinien.
- 1.9 Das angebotene Training basiert auf der traditionellen Wahrung der Unversehrtheit des Gegners.
- 1.10 Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs in Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Die Unversehrtheit des Gegners beim Jyu Kumite muss gewährleistet sein.
- 1.11 Die Schule wie auch der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Haftung

2.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins und der Schule haftet nur das Vereinsvermögen. Insbesondere ist eine Haftung der Mitglieder über die festgesetzten Beiträge hinaus ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft des Vereins und der Schule

- 3.1 Der Verein ist Verbandsmitglied des «Shotokan Karatedo International Swiss Federation» SKISF.
 - Durch dessen Angehörigkeit ist der Verein auch Mitglied der «Shotokan Karatedo International European Federation» SKIEF, sowie des «Shotokan Karatedo International» SKI, dessen Hauptsitz in Tokio / Japan ist.
- 3.2 Der Verein und die Schule können Mitglied von weiteren Verbänden oder Organisationen werden, sofern die Statuten nicht verletzt und die Bestimmungen des SKISF eingehalten werden.
- 3.3 Austritte sind im Rahmen der eingegangenen Verpflichtungen möglich.
- 3.4 Der Vereinsvorstand und die Schulleitung entscheiden über weitere Beitritte und Austritte.



www.karate-seetal.ch



4 Vereinsmitgliedschaft

Voraussetzung der Vereins-Mitgliedschaft

- 4.1 Eintritte sind jederzeit möglich.
- 4.2 Die Mitgliedschaft des Verein Shotokan Karate Seetal kann von jeder Person mit unbescholtenen Leumund erworben werden.
- 4.3 Alle Schüler mit einem gültig unterschriebenen Trainingsvertrag sind automatisch Vereinsmitglieder vom Verein Shotokan Karate Seetal.
- 4.4 Das Mindestalter liegt bei 5 Jahren. Der Trainingsbeginn ist ab dem 5. Geburtstag zulässig.
- 4.5 Jedes aktive Neumitglied hat das Anmeldeformular/Trainingsvertrag auszufüllen und zu unterschreiben.
 - Dieses Dokument gilt als Ergänzung zu den Statuten und regelt das Verhältnis vom Schüler zur Schulleitung.
 - Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 4.6 Die Schulleitung entscheidet über Eintritte von aktiven Mitglieder.
- 4.7 Nichteintrittsentscheide müssen nicht begründet werden.
- 4.8 Alle Mitglieder haben die Regeln des Shotokan Karate-do zu befolgen. Diese setzten vor allem gutes Benehmen und Anstand voraus.

Mitgliederkategorien

- 4.9 Im Verein gelten folgende Mitgliederkategorien:
 - · A1 Dojoleiter / Trainer
 - A2 Aktivmitglied Erwachsene ab 21 Jahren ¹
 - A3 Aktivmitglied Lehrlinge und Studenten 16 20 Jahren ¹
 - A4 Aktivmitglied Kinder und Jugendliche 10 15 Jahren ¹
 - A5 Aktivmitglied Kinder 7 9 Jahren (Karatekids)
 - A6 Aktivmitglied Kinder 5 6 Jahren (Bonsaikids)
 - A7 Aktivmitglied Erwachsene ab 21 Jahren mit Kind 6 Jahren
 - B1 Passivmitglied
 - C1 Gönnermitglied
 - D1 Freimitglied
 - E1 Ehrenmitglied
 - Die Zuteilung der Mitgliederkategorien bezieht sich auf den Jahrgang; die Kategorie-Zuteilung wird per 1. Januar des Jahres zugordnet.

Beendigung der Mitgliedschaft

4.10 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung bzw. schriftliche Abmeldung an die Schulleitung oder Vorstand, auf Ende eines Quartals aus dem Verein austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

Ausschluss aus dem Verein

- 4.11 Es steht dem Vorstand & der TK frei, Mitglieder auszuschließen. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.
- 4.12 Der Vorstand und die TK kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, sofern diese
 - gegen die Statuten verstossen
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
 - gegen das technische Reglement verstossen
 - oder bei gewalttätigen Ausschreitungen in der Öffentlichkeit.
- 4.13 Die Betroffenen haben das Rekurs Recht an der Generalversammlung. Das Rekurs Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Das Einfache Mehr entscheidet.

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 4.14 Ehrenmitglieder können diejenigen Personen werden, die sich
 - um den Verein
 - · um das Karatedo

in besonderer Weise verdient gemacht haben.

- 4.15 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
- 4.16 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.





www.karate-seetal.ch



Ernennung von Freimitglieder

- 4.17 Freimitglieder können diejenigen Personen werden, die sich im Laufe von Jahren durch speziellen Einsatz und Funktionen in der Schule verdient gemacht haben.
- 4.18 Muss ein Mitglied aus finanziellen Gründen das Training aufgeben, so kann die Freimitgliedschaft über einen definierten Zeitraum dem Mitglied erlassen werden. Jedoch ist Minimum einer zweijährigen, aktiven Vereinsmitgliedschaft zwingend. Diese Freimitgliedschaft ist von der betreffende Person oder deren gesetzlichen Vertreter schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 4.19 Die Freimitgliedschaft wird von der Schulleitung zusammen mit dem Vorstand erlassen.
- 4.20 Dojoleiter und Trainer mit gültigen J+S-Leiter haben den Status der Freimitgliedschaft. Sind jedoch verpflichtet, sich laufend an SKISF-Verbandsanlässen und J+S Leiterkursen weiterzubilden.
- 4.21 Die Vereinsleitung (Vorstand und Schulleitung) hat ebenfalls den Status der Freimitgliedschaft.
- 4.22 Freimitglieder zahlen keine Trainingsgebühren.

Passiv-Mitgliedschaft

- 4.23 Für die Passivmitgliedschaft wird jährlich einen Vereinsbeitrag von CHF 100.— erhoben.
- 4.24 Passivmitglieder haben die gleiche Rechte bezüglich Vereinsleben sowie Stimm- und Wahlrecht, wie die aktiven Vereinsmitglieder; jedoch dürfen Sie am regulären Karateunterricht nicht teilnehmen.

Gönner-Mitgliedschaft

- 4.25 Ab einem Beitrag von CHF 30.— wird die Gönnermitgliedschaft erhoben.
- 4.26 Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4.27 Nach einem Jahr verfällt die Gönnermitgliedschaft, sofern diese nicht durch erneuert wird.
- 4.28 Gönner wie auch Sponsoren werden auf der Webseite www.karate-seetal.ch namentlich aufgeführt. Falls dies nicht erwünscht wird, muss dies dem Vorstand oder der Schulleitung gemeldet werden.





www.karate-seetal.ch



4 Organisation

Organe

- 5.1 Der Verein besteht aus folgenden Organen:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Technische Kommission (TK)
 - Die Rechnungsrevisoren

General-Versammlung und ihre Zuständigkeiten

- 5.2 Oberstes Organ des Vereins Shotokan Karatedo Seetal ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- 5.3 In die Zuständigkeiten der Generalversammlungen fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Schulleitung
 - c) Genehmigung
 - Revisorenbericht
 - Jahresrechnung
 - d) Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - e) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - g) Festsetzung der
 - Jahres-Mitgliederbeiträge
 - Trainingsbeiträge (Quartalsbeiträge)
 - h) Entscheidung im Fall von Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - i) Revision der Statuten
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Diverses

Verfahren

- 5.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dies beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
 - Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alle zwei Jahren zu Beginn des Frühlingssemester statt.
- 5.5 Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) ist vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus durch schriftliche Mitteilung inklusive Traktandenliste, an alle Mitglieder einzuberufen.
- 5.6 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Vorstandes.
- 5.7 Es dürfen nur Geschäfte behandelt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge, die über die ordentlichen Traktanden hinausgehen, sind in schriftlicher Form bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.
- 5.8 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes verlangt wird, einberufen.
- 5.9 Von der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet werden muss.





www.karate-seetal.ch



Beschlussfassung

- 5.10 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der aktiven Vereins-Mitglieder anwesend sind.
- 5.11 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 5.12 Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens zwei Drittel aller aktiven Vereins-Mitglieder anwesend sein müssen.
- 5.13 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit, wobei zwei Drittel der aktiven Vereins-Mitglieder anwesend sein müssen.
- 5.14 In allen nicht erwähnten Fällen gilt das absolute Mehr.
- 5.15 Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über das Abstimmungsverfahren.
- 5.16 Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder können für Wahlen und Abstimmungen geheime bzw. auch offene Stimmabgaben verlangen.
- 5.17 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Stimm- und Wahlrecht

- 5.18 Alle Mitglieder ab 15 Jahren (ausgenommen Gönnermitglieder), haben das gleiche Stimmrecht.
- 5.19 Kinder unter 15 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.





www.karate-seetal.ch



5 Der Vorstand

Der Vorstand mit seinen Aufgaben und Kompetenzen

6.1 Der Vorstand besteht mindestens aus drei, maximal aus sieben Personen:

Die minimale Besetzung sieht wie folgt aus:

- Präsident / Aktuar
- Inhaber der Karateschule (Dojoleiter)
- Kassierer / Materialwart

Bei Standard Besetzung sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Inhaber der Karateschule (Dojoleiter)
- Aktuar
- Kassier/Materialwart
- Beisitzer (zwei Personen) fakultativ
- 6.2 Der Vorstand ist für die Führung der Vereinsgeschäfte zuständig.
- 6.3 Er vertritt den Verein nach außen.
- Der Vorstand hat die freie Kompetenz zur Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- 6.5 Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- 6.6 Der Vorstand legt den Vereins- und die Trainingsbeiträge fest. Er richtet an die Generalversammlung die entsprechende Antragstellung;
 Änderungen der Vereins- und Trainingsbeiträge können nur auf das neue Vereinsjahr erhoben werden.
- 6.7 Der Vorstand als Gesamtes organisiert und führt die Generalversammlung.
- 6.8 Der Vorstand ist für das Vereinsvermögen verantwortlich und stellt den Mitgliedern Rechnung.
- 6.9 Der Vorstand veranlasst die von der GV gewählten Rechnungsrevisoren.
- 6.10 Doppelfunktionen im Vorstand sind zulässig. Jedoch ist zwingend zu gewährleisten, dass das Amt des Vereinspräsidenten und Dojoleiter immer von verschiedenen Personen besetzt ist.
- 6.11 Die Mitglieder vom Vorstand sind unterschriftsberechtigt.
- 6.12 Die einzelnen Aufgaben und Funktionen der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft definiert und sind kein Bestand der Statuten.

Amtsdauer

- 6.13 Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Dojoleiter und den Beisitzer werden für vier Jahren gewählt.
- 6.14 Die Mitglieder des Vorstandes sind für eine unbestimmte Anzahl von Amtsperioden wählbar.
- 6.15 Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, stellt der Vorstand bis zum nächsten Wahljahr einen Ersatz.

Unterschriften-Regelung

- 6.16 Der Präsident und der Dojoleiter sind zur Einzelunterschrift berechtigt.
- 6.17 Der Kassier ist zur Einzelunterschrift, im Rahmen des genehmigten Budgets, berechtigt.
- 6.18 Andere finanzielle Transaktionen sind, nebst dem Kassier, von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 6.19 Bei Abwesenheit des Präsidenten können zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben.



www.karate-seetal.ch



Die Technischen Kommission TK

Amtsdauer

- Zusammensetzung und 7.1 Die technische Kommission besteht aus drei Aktivmitgliedern, die vom Dojoleiter bestimmt werden.
 - Der Dojoleiter ist Leiter der technischen Kommission. 7.2
 - 7.3 Die Zusammensetzung der technischen Kommission ist der Generalversammlung mitzuteilen.

Aufgaben und Pflichten

- 7.4 Die technische Kommission entscheidet in allen Fragen, die das Karate-do – Training innerhalb des Vereins betreffend.
- 7.5 Die TK ist eigenständig und definiert das Training sowie die Prüfungen.
- Die TK entscheidet, wer an die Prüfungen zugelassen wird.
- 7.7 Die TK definiert das Training und karatespezifische Anliegen.
- 7.8 Über Karate-Veranstaltungen sowie Auftritte in der Öffentlichkeit entscheiden die TK und der Vereinsvorstand gemeinsam.
- 7.9 Die TK ist für die Einhaltung des technischen Reglements verantwortlich.

Die Rechnungsrevisoren

Ernennung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist gestattet.

- Aufgaben und Pflichten 8.2 Die Rechnungsrevisoren müssen alle zwei Jahren zur Generalversammlung die Vereins-Buchführung überprüfen.
 - Der Generalversammlung ist immer ein schriftlicher Revisorenbericht über Jahresrechnung und Revisionstätigkeit vorzulegen.

Spezialkommissionen / Organisation Komitee OK

Richtlinien

- 9.1 Zur Erledigung von speziellen Aufgaben kann der Vorstand eine Spezialkommission einsetzen.
- 9.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Spezialkommission werden vom Vorstand definiert.
- 9.3 Die Spezialkommission ist dem Vorstand verantwortlich und hat diesen regelmäßig über ihre Aktivitäten und Fortschritte zu informieren.





www.karate-seetal.ch



9 **Finanzen**

Einnahmen Mitgliederund Trainingsbeiträge / Sponsoring / Materialverkauf

- 10.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Jahres-Beiträge von Passivmitglieder
 - Trainingsgebühren
 - Verkauf von Material (Vereinstrainer, T-Shirts, Kleber ... etc.)
 - Einzahlungen von Sponsoren für spezielle Anlässe (Turniere, Schweizer-Meisterschaften etc.)
 - Allfällige weitere Einnahmen
- 10.2 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder leisten alle Passiv Mitglieder einen jährlichen Betrag, der bis spätestens Ende Februar jedes Jahres fällig wird.
- Dieser Beitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und zwar 10.3 unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Passiv Mitgliederbeitrag pro rata.
- 10.4 Für die Suche von Sponsoren sind der Vorstand und die TK gemeinsam verantwortlich. Für diese Aufgabe kann eine Spezialkommission eingesetzt werden.
- Trainingsgebühren werden monatlich erhoben, auf Wunsch des Schülers können 10.5 diese auch im Quartal oder jährlich erhoben werden.
- 10.6 Materialbezüge werden bei Lieferung, bzw. Teillieferung in Rechnung gestellt.

Zahlungsfristen / Mahnstufen

- 10.7 Allgemeine Zahlungsfrist ist 14 Tagen
- 10.8 Wir führen drei Mahnstufen
 - A: Zahlungserinnerung nach 15 Tagen per Ende Monat Keine Spesen
 - 1. Mahnung nach 15 Tagen der datierten Zahlungserinnerung Spesenzuschlag CHF 20.—
 - 2. Mahnung nach 8. Tagen der datierten Zahlungserinnerung Spesenzuschlag CHF 30.-
- 10.9 Für die Überwachung der Einnahmen und die Einforderung der geschuldeten Beträge ist der Kassier verantwortlich.

bei Auflösung

Vermögensverwendung 10.10 Wird der Verein Shotokan Karate Seetal aufgelöst, ist ein allfälliges Vermögen einem Treuhänder zur Verwaltung zu übergeben. Falls innert fünf Jahren keine Neugründung des Vereins zustande kommt, ist das Geld

einer gemeinnützigen Organisation zu überweisen.

Verbindlichkeiten

- 10.11 Sämtliche Aktivitäten haben sich grundsätzlich nach den finanziellen Mitteln des Vereins zu richten!
- 10.12 Für die Verbindlichkeit des Shotokan Karate Seetal haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.





www.karate-seetal.ch



10 Ethik Charta im Sport

Anhang 1 / 2

- 11.1 Die Prinzipien der "Ethik-Charta im Sport" bilden die Grundlage für Aktivitäten des Shotokan Karate Seetal. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt:
 - · Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
 - Anhang 2: Sport rauchfrei
- 11.2 Die Ethik-Charta im Sport kann individuell angepasst werden.

11 Schlussbestimmungen

Haftung

12.1 Obwohl wie im Zweck erwähnt Schläge vor dem Körper gestoppt werden müssen, besteht im Jyu Kumite Training ein minimales, unkalkulierbares Verletzungsrisiko wie in jeder Sportart. Der Verein wie auch die Karateschule lehnt jede Haftung bei Unfällen ab. Wer beim Jyu Kumite Training mitmacht, ist sich des Risikos bewusst und übernimmt die volle Verantwortung.

Grundsätzlich hat jedes Vereinsmitglied selber ausreichend für Versicherungsschutz zu sorgen. Es ist jedem Karateka freigestellt, auf das Jyu Kumite Training zu verzichten. Auch für gestohlene oder verlorene Wertgegenstände lehnt der Verein und die Karateschule jede Haftung ab.

Auflösung

12.2 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.

Inkrafttreten

12.3 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalsammlung in Kraft. Sie werden durch den Trainingsvertrag, dem Spesenreglement, sowie mit dem Anhang 1 "Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport" und Anhang 2 "Sport rauchfrei" ergänzt.

Genehmigung durch die Generalversammlung vom:

Datum: Die Präsidentin: Der Dojoleiter:

¹Original unterschriebene Statuten liegt beim Vereinspräsident vor.

